

Archiv für bürgerliches Recht.

Bd. 4, 1890, S. 191 - 192

*Georges Cornil, Étude sur la publicité de la propriété dans le droit romain. 1890. Bruxelles,*

*Bruylant-Christophe et Cie*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

verfehlt, jene Feststellung vor der Erörterung und Würdigung der einzelnen Meinungsverschiedenheiten der beiden Sekten zu versuchen. Daher muß Verfasser bei Feststellung des Gegensatzes im allgemeinen Theile selbst darauf verweisen daß derselbe „im besonderen Theile noch näher nachzuweisen sein“ wird. Dieser systematische Fehler birgt aber die sachliche Gefahr in sich, daß man zur Aufstellung eines Unterscheidungsprinzips auf Grund des noch nicht voll verwertheten Materials sich verführen läßt und nun, durch dasselbe voreingenommen, die einzelnen Kontroversen auf dieses Prinzip breit schlägt, es mag mit ihnen vereinbar sein oder nicht. Und thatsächlich ist der Verfasser dieser Gefahr erlegen. Er muß selbst bekennen: „Dieser Schulgegensatz (Zweckmäßigkeit auf Seiten der Prokulianer und Anschluß an die Regel des Gesetzes oder der Praxis auf Seiten der Sabinianer), wie wir ihn hier entwickelt, ist fast bei allen von Gajus überlieferten Streitfragen der Sabinianer und Prokulianer deutlich zu erkennen; allerdings kann nicht bestritten werden, daß seine Durchführung bei einigen wenigen auf Schwierigkeiten stoßen wird. Jedoch ist dies einerseits nur bei einer ganz geringen Minderheit von Streitfragen der Fall, was gegenüber der weitaus größten Mehrzahl von Kontroversen, die für den Gegensatz sprechen, nicht sehr in das Gewicht fallen kann; und andererseits wird sich auch bei diesen wenigen durch Erweiterung (!) der oben entwickelten Prinzipien meistens eine Erklärung im Sinne unseres Gegensatzes ermöglichen lassen.“ Den Schluß der kurzen Abhandlung bildet ein eine enggedruckte Seite einnehmendes Druckfehlerverzeichnis. Die Verweisungen des Verfassers auf Stellen seiner Arbeit sind zum guten Theile völlig unrichtig.

Georges Cornil, Étude sur la publicité de la propriété dans le droit romain. 1890. Bruxelles, Bruylant-Christophe et Cie. 106 Seiten.

Die vorliegende Studie hat es sich zur Aufgabe gesetzt zu untersuchen, ob und in welchem Umfange das Publicitätsprinzip bereits im römischen Eigenthumsrechte zur Anerkennung gelangt ist, und, mit welchen Mitteln die Römer dasselbe zu realisiren versucht haben. Der Verfasser führt im Wesentlichen Folgendes aus: Die Evidenz des dinglichen Rechtszustands für Dritte ist nicht eine bloße Frage der Nützlichkeit, sondern eine aus dem Charakter der Sachenrechte als absoluter Rechte folgende innere Nothwendigkeit (*nécessité intrinsèque*). Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers die Sachenrechte, vor Allem das Eigenthum, also reine Gedankendinge, gewissermassen sinnfällig zu machen. Das geschieht, indem die bezüglichlichen Rechtsbegründungsakte formalisirt werden. Für den Eigenthumserwerb giebt sich als nächstliegende Form die Ergreifung des Besizes; sie bietet sich so natürlich dar, daß man von ihr sagen kann „*qu'elle n'a pas été faite, mais qu'elle s'est faite.*“ Trotzdem liegt ihr eine materialistische Veräußerlichung des Sachverhältnisses zu Grunde, welche das Eigenthum als das die Sache vollergreifende und absorbirende Recht und das Eigenthumsobjekt mit einander konfundirt. Diese materialistisch-natürliche Auffassung wies bereits die Mancipation mit ihrem „*manu capere*“ auf; demselben lag die Auffassung zu Grunde, der Erwerb des Eigenthums sei gleichbedeutend mit der Erlangung der Sache. Ebenso weist die *in iure cessio*

dies materialistische Gepräge auf in dem Erfordernisse, daß das zu veräußernde Objekt bei dem Akte vorliegen mußte. Die Form beider Akte, der Mancipation wie der *in iure cessio*, gewährleistete eine gewisse Evidenz des Eigenthumswechsels für Dritte. Seit den punischen Kriegen hatte der Handel Roms einen mächtigen Aufschwung genommen. Der reger werdende Verkehr aber bedurfte handlicherer Uebertragungsakte für bewegliche Sachen, als jene beiden boten. Für Mobilien wurden beide daher bald abgelöst durch die einfache Tradition. Für Immobilien wurde aber wohl zunächst die *in iure cessio* durch die Mancipation verdrängt — und zwar in Folge des erklärlichen Umstands, daß man lieber vor Freunden, wie vor dem Prätor sich einfand — und alsdann die danach allein noch im praktischen Gebrauche befindliche Mancipation wegen ihrer Unanwendbarkeit auf die Provinzialgrundstücke d. h. auf den größten Theil des Grundstücksverkehrs durch die Tradition. So ward die Tradition im neueren römischen Rechte die einzige Form für die Uebertragung des Eigenthums unter Lebenden. Dieselbe verschaffte zuvörderst freilich nur an *res nec mancipi* Eigenthum; allein der prätorische Schutz dessen, dem eine *res mancipi* Eigenthumshalber tradirt war, gegenüber dem Eigenthümer machte das letztere Recht materiell bedeutungslos, so daß Justinian mit seiner Beseitigung das „*nudum ius Quiritium*“ lediglich eine inhaltslose Form zerbrach. Die Tradition aber gewährte eine gewisse Evidenz des Eigenthumswechsels in Folge der Nothwendigkeit der Ergreifung der Sache. Dieses Erforderniß erschien jedoch schon gelockert, als die *traditio longa manu* zugelassen wurde, und völlig aufgegeben mit der Anerkennung der *traditio brevi manu* und des *constitutum possessorium*. Man behielt sich bei der Veräußerung eines Grundstücks den Nießbrauch auf eine Stunde vor und die Tradition war erfolgt. Die Beseitigung des Erfordernisses der Tradition, wie sie darin thatsächlich liegt, ist für den Mobilienverkehr zu beklagen, und für den Immobilienverkehr nur dann ein Fortschritt, wenn sie dem Eintrage des Eigenthumswechsels in öffentliche Register den Weg frei gemacht hat. Erträglich war die schließlich im römischen Recht eingetretene Heimlichkeit des Eigenthumswechsels nur in Folge des Instituts der Ersizung und der *actio Publiciana*. Jener Eintrag in öffentliche Register aber findet sich im Reime bereits im römischen Recht und zwar in der Nothwendigkeit der *Insinuation* der Schenkung. Der ursprüngliche Zweck dieser Form ist nämlich nicht etwa dem Donatar den Beweis der Schenkung zu sichern — dazu hätte es ja der *Insinuation* neben der ursprünglich außerdem noch nothwendig gewesenenen Zeugenziehung nicht bedurft; auch hätte dann ja nur die Beweisbarkeit, nicht aber die Giltigkeit des Schenkungsaktes von der *Insinuation* abhängig gemacht sein dürfen —, der wahre Zweck der *Insinuations*nothwendigkeit war vielmehr die Rücksicht auf dritte an deren Kenntniß des Vermögens des Schenkers Interessirte; es sollte diese Form eine gewisse Gewähr geben, daß solche Interessenten auch diese ihnen wichtige Kenntniß erlangen konnten; es genügte aber, daß diese Möglichkeit sich auf Liberalitäten bezog; denn bei onerosen Akten tritt ja an die Stelle des aus dem Vermögen ausscheidenden Objekts ein Aequivalent ein. Die weitere Entwicklung ließ freilich diesen Zweck mehr und mehr zurücktreten, so daß, wie die Sache unter